

BetrAV 06 | 2019

Betriebliche Altersversorgung

15. September 2019 | 74. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Rings, Navigieren in schwierigem Umfeld 495

Abhandlungen

Willert, Säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation: Zusammenarbeit von öffentlicher Hand und privaten Trägern als zentraler Erfolgsfaktor 496

Schwarzwälder/Stiefermann, Auf dem Weg zur trägerübergreifenden Vorsorgeinformation 503

Wegner-Wahnschaffe, Europäisches Rentenportal für internationale Karrieren im Aufbau 507

Karch, Jugend und Vorsorge – Chancen durch Sozialpartnermodelle? – Die MetallRente Jugendstudie 2019 512

Kerschbaumer/Wörner, Dynamisierung statt starrer Grenzen als Motor für mehr Verbreitung der bAV 517

Informationen

Neue Studie zur „Doppelverbeitragung“ von Alterssicherungsleistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung 555

Rechtsprechung

Vereinbarkeit des Verspätungsgeldes mit höherrangigem Recht BFH, Urteil vom 4.2.2019 – X R 28/17 570

aba-Tagungen 2019 / 2020

26.09.2019	Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Köln
25.03.2020	aba-Forum Steuerrecht, Mannheim
26.03.2020	aba-Forum Arbeitsrecht, Mannheim
21.04.2020	Infotag Versorgungsausgleich, Mannheim
06./07.05.2020	82. Jahrestagung, Berlin

aba-Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige

Dienstag, 26. September 2019, 9.00 bis 17.00 Uhr in Köln

Begrüßung, Einführung und Moderation	<i>Stefan Oecking</i>
– Reine Beitragszusage	<i>Dr. Georg Thurnes</i>
– Private Altersvorsorge, staatlich organisiert: die Deutschlandrente und andere Konzepte	<i>Thomas Hagemann</i>
– Aktueller Sachstand zum Thema PEPP	<i>Dr. Michaela Willert</i>
Podiumsdiskussion zur ergänzenden Vorsorge	<i>Thomas Hagemann, Michael Mostert, Stefan Oecking, Dr. Georg Thurnes, Dr. Michaela Willert</i>
EuGH zum Insolvenzschutz bei Pensionskassen und mögliche Auswirkungen	<i>Philipp A. Lämpe</i>
Wie gehen Schweizer Versorgungswerke mit dem Niedrigzins um?	<i>Stephan Wildner</i>
Aktuelle Stunde	
Der Spot Rate im Siemens Konzern	<i>Birgit Halmos, Benedikt Sipple</i>
Aktuelle Rechnungslegungsthemen aus den entsprechenden Arbeitsgruppen bei IVS und IDW	<i>Andreas Johannleweling</i>
Mitgliederversammlung	

Fragen aus dem Bereich Tagungen beantwortet:

Ulrike Schulz

030 - 33 85 811-12

tagungen@aba-online.de

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Rings, Navigieren in schwierigem Umfeld 495

Abhandlungen

Willert, Säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation: Zusammenarbeit von öffentlicher Hand und privaten Trägern als zentraler Erfolgsfaktor 496

Schwarzwälder/Stiefermann, Auf dem Weg zur trägerübergreifenden Vorsorgeinformation 503

Wegner-Wahnschaffe, Europäisches Rentenportal für internationale Karrieren im Aufbau 507

Karch, Jugend und Vorsorge – Chancen durch Sozialpartnermodelle? – Die MetallRente Jugendstudie 2019 512

Kerschbaumer/Wörner, Dynamisierung statt starrer Grenzen als Motor für mehr Verbreitung der bAV 517

Granetzny/Esser, Wieviel Vertragsfreiheit gibt es im Betriebsrentenrecht? 521

Gerhard/Bräuchle, Datenschutz in der betrieblichen Altersversorgung 527

Brandl, Direktzusage – State of the Art – Was ist der Benchmark? 537

Koudhai/Mock, Digitalisierung aus der Sicht von Praktikern 542

Raupers/Müthel, Teilung einer laufenden betrieblichen Invalidenrente im Versorgungsausgleich – ein Praxisbeispiel 544

Informationen

Aus der Gesetzgebung

Wahlweise Verwendung von vermögenswirksamen Leistungen zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung und in diesem Zusammenhang gewährte Erhöhungsbeträge des Arbeitgebers
BMF, Schreiben vom 8.8.2019 547

BMF-Schreiben zu Zeitwertkonten-Modellen
BMF, Schreiben vom 8.8.2019 547

Sonderausgabenabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen für Pflichtbeiträge an berufsständische Versorgungseinrichtungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, § 50 Abs. 1 S. 3 EStG)
BMF, Schreiben vom 26.6.2019 548

Aus der Politik

Änderung der Verbeitragung von Betriebsrenten in der GKV
BR-Drucksache 316/19 vom 8.7.2019 548

Pläne der Bundesregierung zur „Demografievorsorge Rente“
BT-Drucksache 19/11961 vom 26.7.2019 549

Details zur Rentenbezugsdauer von Altersrenten
BT-Drucksache 19/12103 vom 1.8.2019 550

Riester-Standardprodukt
BT-Drucksache 19/11986 vom 29.7.2019 551

Erhebung der Finanztransaktionssteuer ab 2021
BT-Drucksache 19/12142 vom 5.8.2019 553

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

Neue Studie zur „Doppelverbeitragung“ von Altersversicherungsleistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung 555

Höherer Rentenbeitrag würde weder Wachstum noch Beschäftigung bremsen 555

Statistik

Deutsche Rentenversicherung
BT-Drucksache 19/11729 vom 17.7.2019 556

Europa

Anforderungen der Offenlegungsverordnung für EbAV: „Q and some A“ 559

Rechtsprechung

Ausgleich einer endgehaltsbezogenen Ruhegeldzusage
BGH, Beschluss vom 24.4.2019 – XII ZB 185/16 561

Überprüfung der Wirksamkeit einer Betriebsvereinbarung anhand des dreistufigen Prüfungsschemas
BAG, Urteil vom 19.3.2019 – 3 AZR 201/17 (OS + Gründe) 564

Rügefrist und Verwirkung des Klagerechts im Rahmen der Anpassungsentscheidung nach § 16 BetrAVG
BAG, Urteil vom 14.5.2019 – 3 AZR 112/18 (LS + Gründe) 565

Vereinbarkeit des Verspätungsgeldes mit höherem Recht
BFH, Urteil vom 4.2.2019 – X R 28/17 570

Waisenrente aus Direktversicherung nicht beitragspflichtig
BSG, Urteil vom 26.2.2019 – B 12 KR/18 577

Externe Teilung eines Bagatellanrechts in der bAV
OLG Saarbrücken, Beschluss vom 2.4.2019 – 6 UF 9/19 579

Zweifel an der Drei-Stufen-Theorie
LAG Baden-Württemberg (Kammern Freiburg), Urteil vom 8.5.2019 – 10 Sa 44/18 (rk) mit Anmerkung Diller 580

Einschränkung der Ausübung einer Kapitaloption durch den Arbeitgeber
LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 20.11.2018 – 2 Sa 20/18 (rk) 582

Wegfall der Anpassungsüberprüfungspflicht bei Durchführung der Altersversorgung durch den BVV
LAG Köln, Urteil vom 20.2.2019 – 5 Sa 399/18 (LS + Gründe) 588

Literatur

Buchbesprechungen

Höfer/Veit/Verhuven, Betriebsrentenrecht – Band II, 19. Auflage 594

Thüsing/Granetzny, Praxiswissen Betriebliche Altersversorgung 594

Hurrelmann/Karch/Traxler (Hrsg.), Jugend, Vorsorge, Finanzen – MetallRente Studie 2019 594

<i>Kirchhof/Seer</i> (Hrsg.), Einkommensteuergesetz – Kommentar, 18. Auflage	595
<i>Brussig/Postels/Zink</i> , Erwerbsverläufe von Frauen und Männern mit niedrigen Versichertenrenten	595
<i>Krimphove/Kruse</i> (Hrsg.), MaComp, 2. Auflage	595
<i>Literaturhinweise</i>	596

Der Kommentar

Jürgen Rings, Frankfurt am Main

Navigieren in schwierigem Umfeld

Derzeit sind Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) mit einer Fülle an Themenkomplexen konfrontiert, die ein gutes „Navigationssystem“ erfordern.

Die Fülle an regulatorischen Themen, die einen enormen Management-, Umsetzungs- und Kostenaufwand bedeuten, fügen sich zusammen mit Projekten zur Verbesserung der kundenbezogenen Prozesse durch eine erhöhte Automatisierung und Digitalisierung (Schlagworte wie Portallösungen, elektronische Akte, Self-Service, Dunkelverarbeitung). Hierzu gesellt sich eine Zinskurve, die – Stand 15.8.2019 – für Deutschland (und nicht nur hier) negative Werte für sämtliche Laufzeiten bis 30 Jahre aufweist. Für eine 10-jährige Anlage in deutsche Staatsanleihen werden aktuell 0,7% Zins p.a. „in Rechnung gestellt“, ebenso wie für eine derartige annualisierte 3-monatige Anlage. Am 1.10.2018 gab es noch + 0,6% p.a. An ein sehr niedriges Niveau waren die Anleger ja schon seit fünf Jahren (10-jährige Bundrendite unter 1%) gewöhnt und haben das Anlageportfolio entsprechend ausgerichtet. Das jetzige Niveau ist bis dato einmalig. Die bekannten Themen wie z.B. Konjunkturertrübung, Handelskrieg, Brexit, Notenbankpolitik spielten hier eine große Rolle und führten dazu, dass die Nachfrage nach sicheren Kapitalanlagen (nochmals) massiv gestiegen ist und die Preise in die Höhe schnellen ließ. Demgegenüber hat die Suche nach Rendite auf Seiten der Anleger seit Beginn 2019 (wieder einmal) zu einem deutlichen Zusammenlaufen von Risiko- oder Kreditaufschlägen geführt. So fanden sich z.B. erste „High Yields“ plötzlich mit einer negativen Rendite wieder.

Für einen Anleger, der nach den gesetzlichen Vorgaben jeden Tag die künftigen Verpflichtungen – und liegen sie in noch so weiter Zukunft – in voller Höhe zuzüglich der Eigenkapitalvorgaben sowie auch noch einer Stresstestanforderung zu bedecken hat, führt die aktuelle Situation zu einem gewissen Dilemma. So ist es möglich, dass er auf kurze Sicht recht risikoavers handeln muss, da Kapitalmarktschwankungen, obwohl sie aufgrund der Verpflichtungsstruktur und dem faktisch nicht gegebenen Stornorisiko in gewissen Bandbreiten über



die Zeit durchaus ausgehalten werden könnten, nur in gewissem Rahmen auf Basis der gegebenen sowie kurz- und mittelfristig prognostizierten individuellen Risikotragfähigkeit abgedeckt werden können. Somit ist der Anleger – dem Grundsatz der jederzeitigen Erfüllbarkeit der Verpflichtungen folgend – gehalten, möglichst sichere Anlagen – damit sind die Anlagen gemeint, die bei Pensionskassen der 50%-Mischungsquote der Anlageverordnung unterliegen – auszuwählen. Denn, wie das Kapitalanlagerundschreiben der BaFin sagt, sollte sich „aus diesen Anlagearten der Grundstock der Vermögensanlagen eines Versicherungsunternehmens zusammensetzen, damit die Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva dauerhaft gewährleistet ist.“ Die anderen Anlagearten – also diejenigen, die nicht der 50%-Mischungsquote der Anlageverordnung unterliegen und damit gemäß dem Kapitalanlagerundschreiben „den höchsten Sicherheitsanforderungen nicht genügen“ – dürfen „... dem Portfolio nur sehr vorsichtig beigemischt werden“. Diese anderen Anlagen (wie z.B. High Yield, Aktien, Private Equity, Immobilien, Infrastruktur) sind ökonomisch in der langfristigen Betrachtungsweise im Grunde unverzichtbar und notwendig, da das Gesamtrisiko des Anlagenportfolios bei verbesserter Renditeerwartung im Schnitt insgesamt (deutlich) sinkt und die Bedeckungswahrscheinlichkeit der Verpflichtungen über die Zeit erhöht. Die aufsichtsrecht-

lich höchstzulässigen Quoten gemäß der (für Pensionskassen) geltenden Anlageverordnung für die Anlagen, die „den höchsten Sicherheitsanforderungen nicht genügen“, sind nicht zwangsläufig das Problem, sondern die Ausrichtung an der jederzeitigen Bedeckung aller Ansprüche. Somit können derartige Anlagen, insbesondere wenn sie kurzfristig höhere Schockrisiken aufweisen, ohne besondere Sicherheitslinien nur sehr maßvoll in das Portfolio aufgenommen werden. Bei einem „gesunden“ Zinsniveau wäre das kein großes Thema, da sich aus den Anlagearten, die das Kriterium der „besonders hohen Anforderung an die Sicherheit“ erfüllen, die Renditeanforderung weitgehend erwirtschaften ließe. Bei einem derzeitigen Zinsniveau (wie oben aufgeführt) wäre der zu bildende „Grundstock der Vermögensanlagen“ aus diesen sicheren Anlagen künftig kaum in der Lage, die Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva dauerhaft zu gewährleisten, da über die Zeit die Neu- und Wiederanlage in diese Kapitalanlagearten zu wenig „eingeloggte“ Rendite bringen würde. Wie bereits aufgeführt, sind selbst als riskant eingestufte Assetklassen in der „Einkaufsrendite“ deutlich gesunken. Die Frage ist, wie nachhaltig die aktuelle Kapitalmarktsituation ist. Abgesehen davon, ergibt sich hier umso mehr die Herausforderung einer vorausschauenden und umsichtigen Steuerung einer EbAV.

Auf der regulatorischen Seite sind die neuen Vorgaben vielfältig. Insbesondere die Themen wie die EbAV-II-Umsetzung, EIOPA-/EZB-Berichterstattung und auch ESG/Nachhaltigkeit im Bereich der gesamten Versicherungswirtschaft stellen die EbAV organisatorisch „unter Volldampf“ bzw. werden dies noch tun. Zu der am 27.6.2019 verkündeten VAG-Informationspflichtenverordnung hatten sich im Vorfeld viele Anmerkungen ergeben, die in einem sehr konstruktiven Dialog den verantwortlichen Ministerien im Rahmen der Konsultationsphase entgegengebracht und durch Klarstellungen in der Verordnung bzw. der Begründung weitgehend geklärt werden konnten. Bezüglich der weiteren Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie müssen sich die Einrichtungen an neue Abkürzungen gewöhnen wie z.B. ORA (own risk assess-

ment – eigene Risikobeurteilung), SIPP (statement of investment policy principles – Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik) ..., aber bitte nicht an CF (common framework), den von EIOPA propagierten „Gemeinsamen Rahmen“ für die Risikobeurteilung in einer holistischen marktwertorientierten Sichtweise analog zu Solvency II. Hier hat die BaFin geäußert, dass sie diesen Rahmen national nicht vorschreiben wird, was zu begrüßen ist. Sämtliche EbAV-II-Themen hat EIOPA in sogenannten unverbindlichen „Opinions“/Stellungnahmen aufgegriffen. Für die EbAV wird es deshalb darauf ankommen, welche Anforderungen, die in den EIOPA-Stellungnahmen vorgesehen sind, die BaFin mit welcher Akzentuierung übernimmt bzw. in die erwarteten BaFin-Rundschreiben aufnimmt. Nationale Spielräume sind hier einige vorhanden, sodass der grundlegenden Idee der EbAV-II-Richtlinie einer Mindest- und keiner Vollharmonisierung halbwegs noch Rechnung getragen werden könnte. Diesen Prozess wird die aba kritisch begleiten. Die BaFin hat positiv signalisiert, dass sie einen ausführlichen Dialog- und Konsultationsprozess der Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation (MaGo für EbAV) und die Eigene Risikobeurteilung sowie auch zu den Hinweisen zu der Erklärung zu den Grundsätzen der Anlagepolitik durchführen möchte.

Bezüglich der EIOPA-/EZB-Berichterstattung läuft nun die Testphase an. Die aba hat den Prozess mit der BaFin und der Bundesbank politisch und fachlich intensiv begleitet und die EbAV befinden sich in der intensiven technischen und inhaltlichen Vorbereitung. Das Thema Nachhaltigkeit, insbesondere die Berücksichtigung von ESG-Kriterien in der Kapitalanlage sowie dazugehörige Szenarioanalysen und Stresstests werden perspektivisch zu weiteren Anforderungen führen. Also, der Zielspeicher im Navigationsgerät ist prall gefüllt!

*Jürgen Rings
Leiter Fachvereinigung Pensionskassen
Vorstandsvorsitzender der Pensionskasse
der Mitarbeiter der Hoechst-Gruppe VVaG*

Abhandlungen

Dr. Michaela Willert, Berlin

Säulenübergreifende Altersvorsorgeinformation: Zusammenarbeit von öffentlicher Hand und privaten Trägern als zentraler Erfolgsfaktor

In Dänemark, Schweden und den Niederlanden können sich Bürgerinnen und Bürger bereits seit etlichen Jahren einen Überblick über ihre Rentenanwartschaften aus den verschiedenen Säulen verschaffen. Sie erhalten dadurch eine wesentliche Informationsbasis für ihr Vorsorgehandeln. Auch in Großbritannien sollen in vier Jahren „Pension Dashboards“ verfügbar sein. In allen Ländern scheint ein wesentlicher Erfolgsfaktor für den Aufbau einer Vorsorgeinformation zu sein, einen Rahmen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten zu etablieren, insbesondere zwischen der öffentlichen Hand und den privaten Trägern der betrieblichen und privaten Altersvorsorge. Erst auf dieser Basis konnten die inhaltlichen und technischen Probleme gelöst werden, die in diesen Ländern ebenso bestanden wie in Deutschland. Der Beitrag skizziert die Entwicklungspfade in den vier Ländern mit einem Fokus darauf, welche Entscheidungs- und Finanzierungsstrukturen für die öffentlich-private Zusammenarbeit geschaffen wurden.

I. Einleitung

Altersvorsorge wurde für die meisten Menschen in den betrachteten Ländern spätestens seit dem Ende der 1990er Jahre komplizierter, komplexer und unübersichtlicher. Die Stichworte dazu sind Etablierung von Mehssäulensystemen in der Alterssicherung, Übergang von DB- zu stärker DC-orientierten Systemen in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und der Bedeutungszuwachs der privaten Vorsorge (pAV) mit einer sich stetig entwickelnden Produktlandschaft. Viele Menschen müssen sich in einer sich verändernden Arbeitswelt und Vorsorgelandschaft stärker selbst darum kümmern, dass sie im Alter angemessen abgesichert sind. Dazu braucht es passende regulatorische Rahmenbedingungen und Anreize. Unabdingbar ist zudem eine solide Informationsbasis über die einzelnen Vorsorgebausteine und darüber, welche Alters-einkommen sie zusammen generieren, z.B. durch eine säulenübergreifende, digitale Altersvorsorgeinformation.

Für die Träger, die ihre Daten digital verfügbar machen müssen, ist das eine technische, organisatorische und finanzielle Herausforderung. Wenn zudem der Anspruch besteht, dass einzelne digitale Vorsorgetools nicht völlig beliebige Ergebnisse liefern sollen, oder wenn sogar ein zentrales Vorsorgetool geplant ist, müssen standardisierte Rechenkerne mitsamt Datenstandards und Algorithmen entwickelt werden. Je größer und diverser die Vorsorgelandschaft ist, desto größer ist der Aufwand an Koordination. Wenig erfolgversprechend erscheint es bei einem solchen Großvorhaben, dass die öffentliche Hand dies allein mit Vorgaben in Gesetzes- oder Verordnungsform anordnet und dann auf reibungslose Umsetzung durch die Träger hofft, deren Compliance wiederum kontrolliert und beaufsichtigt werden müsste. Das Erfolgsrezept besteht mithin darin, zusammen Lösungen zu finden, die sich in erster Linie an den potenziellen Nutzerinnen und Nutzern orientieren und die technischen Möglichkeiten der einzelnen Träger im Blick behalten. Für eine erfolgreiche, lösungsorientierte Zusammenarbeit muss ein Rahmen, d.h. eine Governance-Struktur geschaffen werden, um die unterschiedlichen Interessenlagen und Handlungslogiken von öffentlicher Hand und den privaten bAV- und pAV-Trägern zum Ausgleich zu bringen: